

## Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

U. Breitzkreutz  
Dr. jur. U. Wiese  
Rechtsanwälte und Notare  
H. Legarth  
J. Dieker  
Rechtsanwälte  
45657 Recklinghausen  
Reitzensteinstraße 4  
Tel. 0 23 61 / 92 72 - 0  
Fax 0 23 61 / 1 38 32  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
Kto.-Nr. 54 478 (BLZ 426 501 50)  
Az.: 3 B 17/10



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail: bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger und Partner,  
Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - Competence-Center , HRM -  
PLS 6 -,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 10.321-15BRS -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zuweisung einer Tätigkeit

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 15. Dezember 2010 beschlos-  
sen:

Die aufschiebende Wirkung des gegen die Zuweisungsverfü-  
gung der Antragsgegnerin vom 13.09.2010 erhobenen Wider-  
spruchs des Antragstellers wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der im Oktober 1952 geborene Antragsteller steht als Beamter auf Lebenszeit im Dienst der Antragsgegnerin. In der Vergangenheit war er mehrfach beurlaubt, um als Angestellter eine Tätigkeit bei der Firma T-Systems (bzw. deren Rechtsvorgängerin und deren Rechtsnachfolgerin) auszuüben. In einem vor dem Arbeitsgericht Osnabrück geführten Rechtsstreit wurde durch Vergleich vereinbart, dass jenes Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31.12.2007 geendet habe.

Unter dem 01.07.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller ihre Absicht mit, diesem gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG mit Wirkung vom 01.09.2010 dauerhaft eine Tätigkeit als Projektmanager bei der Vivento Customer Services GmbH - VCS - am Dienort Osnabrück zuzuweisen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Aufgaben der zuzuweisenden Tätigkeit beschrieb sie wie folgt:

- Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA, etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IVSystem MEGAPLAN)
- fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
- Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren
- eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
- schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
- Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
- Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
- Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)
- schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
- Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen.

Der Antragsteller nahm dazu unter dem 14.07.2010 wie folgt Stellung: Mit der Bezeichnung der Tätigkeit eines Projektmanagers werde kein aus sich heraus hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben, welches einem abstrakten oder konkreten Amt im

dienstrechtlichen Sinne zugeordnet werden könnte. Es sei unklar, ob es sich dabei um ein konkret-funktionelles oder ein abstrakt-funktionelles Amt handeln solle. Aus den bezeichneten Aufgaben ergebe sich weder, welche Tätigkeiten konkret geschuldet würden, noch könne daraus geschlussfolgert werden, ob die Tätigkeit amtsangemessen sei. Insbesondere fehle es für die Beurteilung der Amtsangemessenheit an einer Quantifizierung des Umfangs der einzelnen Aufgaben im Verhältnis zueinander. Auch habe er allein aus dem Bereich Osnabrück erfahren, dass der gleiche Posten als Projektmanager drei weiteren - namentlich benennbaren - Kollegen angeboten worden sei. Schließlich sei ihm auch die tägliche Anreise zum Dienstort Osnabrück nicht zumutbar. Für beispielsweise einen Dienstbeginn um 8.00 Uhr und einen Dienstschluss um 16.00 Uhr müsse er bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel täglich eine Wegezeit von 5 Stunden und 20 Minuten aufwenden.

Durch Bescheid vom 10.09.2010 wies die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG "als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager" im Unternehmen VCS zu und führte dazu u.a. im Wesentlichen aus: Die dem Antragsteller im Unternehmen VCS Osnabrück als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis zugewiesene Tätigkeit eines Projektmanagers sei im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet, die bei ihr - der Antragsgegnerin - der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Dabei entspreche die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13. Konkret werde er bei dem Unternehmen VCS als Projektmanager auf einem Arbeitsposten eingesetzt, dessen Bewertung im Rahmen eines Prüfverfahrens bei ihr - der Antragsgegnerin - auf A 12 entsprechend festgelegt worden sei und der mithin angemessene Aufgaben enthalte, die dem Antragsteller zugewiesen würden. (Es folgt die Auflistung der im Anhörungsschreiben bezeichneten Aufgaben.) Die Zuweisung von Tätigkeiten in einem 100%igen Tochterunternehmen sei eine nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG zulässige Maßnahme, wenn sie - die Antragsgegnerin - daran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse habe, das hier darin bestehe, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten bei ihr ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten in ihrem Unternehmen nicht zur Verfügung stehe, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen und damit zugleich dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit eines wohnortnäheren Einsatzes habe sie geprüft, aber ein solcher sei hier nicht möglich. Der Einsatz in Osnabrück sei dem Antragsteller nicht unzumutbar. Nach Abzug der Wartezeit zu den Anbindungen betrage die reine Fahrzeit von Nordhorn nach Osnabrück 1 Stunde und 20 Minuten. Desweiteren gelte, dass er als Beamter jederzeit bei dem hier gegebenen Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses an einem anderen Dienstort eingesetzt werden könne. Aufgrund der Änderung seines Dienstortes habe er Anspruch auf Leistungen entsprechend der Konzernbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte (KBV Ratio). Danach stünden ihm als Folge der Übernahme eines dauerhaften Arbeitsplatzes Erstattungen von Fahrmehrleistungen und Zeitaufwand oder Umzugshilfe zu. Auch liege das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung vor, da es nicht möglich sei, den Antragsteller anderweitig zu beschäftigen und dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tra-

gen. Auch müssten die nunmehr vom Antragsteller wahrzunehmenden Tätigkeiten durch zusätzliches Personal erfüllt werden und das Abwarten eines möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Rechtsbehelfsverfahrens wäre ihr aus diesen Gründen und auch der anderenfalls gegebenen Gefährdung der gesamten Zuweisungsmaßnahme nicht zumutbar.

Dagegen erhob der Antragsteller unter dem 13.09.2010 Widerspruch, zu dessen Begründung er auf seine Einwendungen im Anhörungsverfahren Bezug nahm.

Am 24.09.2010 hat der Antragsteller bei der erkennenden Kammer um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine Einwendungen zur Anhörung und trägt ergänzend im Wesentlichen Folgendes vor: Mangels hinreichender Bestimmtheit des zugewiesenen Aufgabenfeldes werde eine amtsangemessene Beschäftigung nicht gewährleistet. Die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung unterscheide sich von den beispielsweise vom OVG Münster (Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1556/07 -) als rechtswidrig bewerteten Verfügungen nur dadurch, dass nunmehr der klassische einleitende Satz in den Zuweisungsverfügungen dadurch angereichert worden sei, dass von einem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis und einem konkreten Aufgabenkreis die Rede sei. Ebenso wie dies bereits durch das OVG Münster in bezug auf den Tätigkeitsbereich eines Servicemanagers ausgeführt worden sei, sei auch das Berufsfeld des Projektmanagers nicht derartig hinreichend tradiert, dass klargestellt sei, welche Tätigkeiten übertragen würden. Hier würden insgesamt 13 Aufgaben mit zahlreichen Subaufgaben übertragen, ohne dass die Antragsgegnerin Ausführungen zur Wertigkeit und zur Relation der offensichtlich unterschiedlich wertigen Aufgaben mache. Die Antragsgegnerin dürfe ihre Dienstherrenbefugnisse, Einsatzgestaltungen vorzunehmen und Aufgaben zu ändern oder zu selektieren, nicht durch das Serviceunternehmen ausüben lassen, sondern müsse dem Serviceunternehmen quasi einen Riegel dahin vorschieben, dass dieses keine Änderungen in bezug auf die Tätigkeiten und die Einsatzgestaltung vornehmen könne.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines gegen die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13.09.2010 erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält die Zuweisungsverfügung für rechtmäßig und führt zu den Einwendungen des Antragstellers im Wesentlichen Folgendes aus: Sie habe die Ausgestaltung ihrer Zuweisungsbescheide geändert und den Anforderungen angepasst, die sich insbesondere aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 28.01.2010 - 5 ME 272/09 -) und des OVG Münster (Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1556/07 -) ergeben hätten. Sie habe dem Antragsteller mit der streitgegenständlichen Zuweisung ausdrücklich einen seinem Status entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich und einen damit korrespondierenden konkreten Arbeitsposten zugewiesen. Der rechtlichen Forderung der Oberverwaltungsgerichte nach Übertragung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten

Tätigkeit" werde dadurch entsprochen, dass als abstrakter Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der VCS zugewiesen werde; dadurch werde dem Antragsteller auf Dauer ein Kreis von dem bei dem aufnehmenden Unternehmen eingerichteten Arbeitsposten zugeordnet, und zwar solcher Posten, deren Zuordnung zu dem Statusamt des Antragstellers nach ihrer Wertigkeit möglich sei. Die Funktion des Projektmanagers entspreche der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit den Besoldungsgruppe A 9 bis A 12. Habe sie in der alten Form der Zuweisungsbescheide noch nicht expressis verbis nach abstraktem und nach konkretem Funktionsamt unterschieden, würden nunmehr ausdrücklich beide Ausprägungen eines Funktionsamtes bzw. einer Tätigkeit mit der Zuweisung übertragen werden. Hier werde dem Antragsteller die konkrete Tätigkeit Projektmanager übertragen. Die daneben im Bescheid in Form der Spiegelstriche enthaltenen Erläuterungen seien in engem Zusammenhang mit dieser konkreten Tätigkeit zu sehen. Es bestehe damit kein Anlass zu der Annahme, dem Antragsteller könnte aus dem Katalog der Einzeltätigkeiten von der VCS je nach Bedarf nur ein Ausschnitt zugewiesen werden. Die aufnehmende Gesellschaft könne dem Bescheid zweifelsfrei entnehmen, wie sich die abstrakte Tätigkeit darstelle und wie die konkrete Tätigkeit gestaltet sei. Sollte sodann immer noch Zweifel seitens der Gesellschaft (oder auch seitens des Beamten) am Umfang der konkreten Tätigkeit bestehen, seien ergänzend die Spiegelstriche in den Blick zu nehmen. Die Aufzählung der einzelnen Teiltätigkeiten diene damit gerade der Herstellung einer hinreichenden Bestimmtheit des Zuwendungsbescheides.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

Der auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13.09.2010 erhobene Widerspruch des Antragstellers ist zulässig, weil es sich bei einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG um einen Verwaltungsakt handelt und der dagegen erhobene Widerspruch infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines infolge einer Sofortvollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltenden Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Eine nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ergehende Sofortvollzugsanordnung bedarf gemäß § 80 Abs. 3 VwGO - außer bei Gefahr im Verzug - der schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung. Dieser Begründungszwang soll der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung bewusst machen und sie zu einer sorgfältigen Prüfung des an der sofortigen Vollziehung bestehenden öffentlichen Interesses veranlassen. Außerdem soll der Betroffene nachvollziehen können, aus welchen Gründen die Behörde in Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall die sofortige Vollziehung für erforderlich hält, und soll bei verständiger Würdigung auch einschätzen können, ob ein gerichtliches Rechtsschutzbegehren Aussicht auf Erfolg haben kann. Stellt § 80 Abs. 3 VwGO ein spezifisches Erfordernis für die Begründung des besonderen Inte-

resses an der sofortigen Vollziehung auf, resultiert daraus für den Regelfall, dass die Gründe für das Sofortvollzugsinteresse nicht identisch mit denjenigen für die Maßnahme selbst sein können.

Diesem Erfordernis hat die Antragsgegnerin hier in der Weise Rechnung getragen, dass sie in ihrer Begründung auf diejenigen Nachteile für das öffentliche Interesse abstellt, die infolge des Widerspruchsverfahrens und eines etwaigen Klageverfahrens ohne Sofortvollzug zum einen in der Weise eintreten würden, dass für die Dauer des Verfahrens eine amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers unwiederbringlich nicht möglich wäre, und dass zum anderen zusätzliches Personal rekrutiert werden müsste, während der Antragsteller weiterhin ohne Arbeitsleistung zu alimentieren sei und dies in der Wettbewerbssituation der Antragsgegnerin durch Mehrbelastungen des Haushaltes im Ergebnis (wiederum unwiederbringlich) zum weiteren Verlust von Marktanteilen führen könne. Diese Erwägungen hält die Kammer für noch hinreichend, um damit das formale Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO für die Anordnung des Sofortvollzuges der Zuweisungsverfügung zu erfüllen.

Bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der Interessen des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Sofortvollzugsinteresses andererseits sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten des gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs insoweit zu berücksichtigen, als sie sich bereits bei summarischer Prüfung beurteilen lassen. Erweist sich ein Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig und wird ein Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt, wird die Anfechtungsklage Erfolg haben und das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das Sofortvollzugsinteresse der Behörde. Andererseits kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes keinen Erfolg haben, wenn die Rechtmäßigkeitsbeurteilung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergibt, dass sich der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf in der Hauptsache nicht durchsetzen können. Denn das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat nicht dazu zu dienen, Positionen einzuräumen oder zu belassen, die einer Nachprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.06.1999 - 12 M 2094/99 - NVwZ 1999, S. 1130). Ergibt sich bei summarischer Beurteilung eine Offensichtlichkeit weder der Rechtmäßigkeit noch der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, können die Erfolgsaussichten auch unterhalb der Schwelle eines Offensichtlichkeitsurteils - gegebenenfalls neben den sonstigen Interessen - zu berücksichtigen sein.

Hier bestehen erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung, so dass deshalb unter Berücksichtigung der sonstigen Interessenlage dem Suspensivinteresse des Antragstellers der Vorrang gebührt.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG kann einem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile - wie hier - ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die

Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt im Übrigen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören. Zu den Voraussetzungen einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG hat das Niedersächsische Obergericht in seinem zum Verfahren 5 ME 272/09 ergangenen Beschluss vom 28.01.2010 (ZBR 2010, 198 und in juris) u.a. Folgendes ausgeführt:

„Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 27. Januar 2009 - 5 ME 427/08 - (ZBR 2009, 279, - hier zitiert nach der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit) ausgeführt hat, umfasst der Begriff der "dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG zweierlei. Er beinhaltet zum einen die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit, worunter die Begründung einer dauerhaften Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten zu verstehen ist, die bei einer Organisationseinheit - wie z. B. einer Filiale, einem Betrieb oder einem Werk - eines Tochter- oder Einzelunternehmens oder einer Beteiligungsgesellschaft des Postnachfolgeunternehmens (hier: Deutsche Telekom AG) auf Dauer eingerichtet und seinem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeiten zugeordnet sind. Er enthält zum anderen die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "konkreten" Tätigkeit, und zwar in Gestalt der erstmaligen Übertragung eines derjenigen Arbeitsposten, zu deren Kreis mit der dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit eine Bindung begründet wird. Hieraus ergibt sich, dass eine auf § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG gestützte Zuweisungsverfügung auch die erstmalige Übertragung eines Arbeitspostens erfordert (ebenso: OVG NRW, Besch. v. 16.3.2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, hier zitiert nach juris, Langtext Rn. 13 ff. [15]), und grundsätzlich offensichtlich rechtswidrig ist, wenn es daran fehlt.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass durch den angefochtenen Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 10. Juli 2009 dem Antragsteller nicht mit der gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG gebotenen, hinreichenden Bestimmtheit ein Arbeitsposten zugewiesen wird. Es kann hier offen bleiben, ob sich eine solche Bestimmtheit stets allein aus dem Inhalt der Zuweisungsverfügung ergeben muss oder sich beispielsweise auch daraus ergeben könnte, dass ergänzend auf eine von der Deutschen Telekom AG - als dem beliehenden Postnachfolgeunternehmen - selbst geprüfte und gebilligte Arbeitspostenbeschreibung und -bewertung für die betroffene Organisationseinheit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH verwiesen würde, in der die dort für Beamte auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten verbindlich beschrieben, bewertet und hieran anknüpfend als gleichwertige Tätigkeiten den entsprechenden Statusämtern zugeordnet werden. Denn die Antragsgegnerin hat eine solche Bezugnahme nicht ausgesprochen, insbesondere auch nicht die Stellenbezeichnung SPP1 PPL NW - PSP 5 verwendet (vgl. das Widerspruchsschreiben, Bl. 10 ff. [16] BA A), die offenbar den inzwischen von dem Antragsteller faktisch bekleideten Arbeitsposten individuell bezeichnet. Es mag dahinstehen, ob dieser Arbeitsposten auch durch die in der Beschwerdeschrift genannte Aufgabenträgernummer P 7123 eindeutig identifiziert werden könnte, denn diese Nummer findet in der angefochtenen Verfügung ebenfalls keine Erwähnung. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der angegriffene Zuweisungsbescheid selbst, und zwar in Gestalt der Zuweisung der dem (Status-) Amt entsprechenden "konkreten" Tätigkeit, denjenigen Arbeitsposten bei der Organisationseinheit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in B. mit hinreichender Bestimmtheit festlegen müsste, der dort von dem Antragsteller wahrgenommen werden soll. Mit der Vorinstanz ist jedoch festzustellen, dass er dies nicht in rechtmäßiger Weise zu leisten vermag.

In ihrer Beschwerde begründung meint die Antragsgegnerin einerseits, der Arbeitsposten des Antragstellers sei durch die in dem angefochtenen Bescheid unter vierzehn Spiegelstrichen aufgeführten Aufgaben eines "Referenten Planung und Steuerung Produktion" hinreichend bestimmt, vertritt aber andererseits die Auffassung, es halte sich im Rahmen des betrieblichen Direktionsrechts des aufnehmenden Unternehmens (§ 4 Abs. 4 Satz 8

PostPersRG), den Antragsteller "zunächst" nur mit einer "Teilmenge" von zweien dieser Arbeiten tatsächlich zu beschäftigen. Ein solches Vorgehen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH biete für sie keinen Anlass, die Umsetzung der Zuweisungsverfügung durch das Tochterunternehmen zu überprüfen. Im Übrigen lasse eine etwa nicht vollständig "zuweisungskonforme" Umsetzung dieser Verfügung deren Rechtmäßigkeit unberührt.

Dieses Beschwerdevorbringen ist widersprüchlich und unrichtig. Es vermag die tragende Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht mit Erfolg in Frage zu stellen.

Der Begriff des Arbeitspostens bezeichnet - dem Begriff des Dienstpostens (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. 6. 2006 - BVerwG 2 26.05 -, BVerwGE 126, 182 ff. [184 Rn. 11]) vergleichbar - die dem Beamten in der Organisationseinheit des ihn aufnehmenden Unternehmens tatsächlich übertragenen Funktion, seinen Aufgabenbereich, also die von ihm wirklich auszuführenden Arbeiten. Der Antragsteller hat bereits in seinem Widerspruchsschreiben (Bl. 10 ff. [16 f.] BA A) und nochmals mit Schriftsatz vom 3. September 2009 (Bl. 50 ff. [54 f.] GA) glaubhaft vorgetragen, dass bei der Organisationseinheit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in B. mehr "Referenten/innen Planung und Steuerung Produktion" tätig sind und dergestalt arbeitsteilig eingesetzt werden, dass er selbst lediglich zwei der vierzehn Arbeiten auszuführen hat, die in der angefochtenen Verfügung aufgezählt werden. Außerdem ergibt sich aus seinem glaubhaften Vorbringen, dass selbst die Gesamtheit der dort in B. vorhandenen Bediensteten mit der Funktion eines "Referenten/in Planung und Steuerung Produktion" lediglich fünf der vierzehn Aufgaben wahrzunehmen hat, die in der angefochtenen Zuweisungsverfügung genannt werden. Dies deutet darauf hin, dass die Übrigen neun Aufgaben, die der Bescheid anführt, bei der betroffenen Organisationseinheit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in B. entweder nicht anfallen, oder nicht durch Bedienstete mit der Funktion "Referent(in) Planung und Steuerung Produktion" erfüllt werden sollen, sodass dementsprechend nicht anzunehmen ist, dass der Antragsteller auf absehbare Zeit mit solchen Arbeiten betraut werden könnte. Vor diesem Hintergrund spricht Überwiegendes dafür, dass sich der Vorstand der Deutschen Telekom AG vor dem Erlass des Bescheides vom 10. Juli 2009 gar keine Rechenschaft darüber abgelegt hat, welche der vierzehn in der Verfügung genannten Aufgaben dem Antragsteller als vor Ort wirklich auszuführenden Arbeiten übertragen sein sollen. Denn es ist offensichtlich, dass sich die Annahme, es sollten alle vierzehn Aufgaben sein, in die reale Arbeitswelt der C. Organisationseinheit nicht einfügt. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Benennung der vierzehn Aufgaben bereits der künftige Arbeitsposten des Antragstellers festgelegt werden sollte. Vielmehr bewegen sich die Festlegungen des angefochtenen Bescheides lediglich auf der Ebene der Übertragung einer "abstrakten" Tätigkeit.

Im Übrigen ist der Antragsgegnerin nicht darin zu folgen, dass es sich im Rahmen des betrieblichen Direktionsrechts des aufnehmenden Unternehmens (§ 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG) hielte, einem Beamten "zunächst" nur eine "Teilmenge" der Aufgaben zu "übertragen", die Bestandteil desjenigen Arbeitspostens sind, der ihm mit einer auf § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG gestützten Verfügung erstmalig zugewiesen wurde. Denn bereits mit der Zuweisung des Arbeitspostens sind alle diesen ausmachenden Aufgaben in der Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens übertragen, weiterer Übertragungsakte vor Ort bedarf es nicht. Es ergibt sich vielmehr schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG, dass nicht der Beamte dem aufnehmenden Unternehmen zugewiesen wird, und dieses dann die Obliegenheit trifft, seine dortige Tätigkeit dem Statusamt entsprechend auszugestalten, sondern dass es eine - für die Übertragung des Arbeitspostens sogar im Einzelnen - festzuschreibende Tätigkeit ist, die ihrerseits dem Beamten zugewiesen wird. Das privatwirtschaftlich geführte, aufnehmende Unternehmen soll sich nämlich mit Fragen amtsangemessener Beschäftigung grundsätzlich nicht befassen müssen. Es hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene "konkrete" Tätigkeit tatsächlich ausüben kann und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten. Es ist insbesondere nicht berechtigt, den als Arbeitsposten festgeschriebenen Aufgabenbereich des Beamten "zunächst" durch eine vermeintliche Ausübung seines betrieblichen Direktionsrechts auf bestimmte "Teilmengen" einzuschränken. Denn eine solche Ausübung des Direktionsrechts würde auf eine teilweise Untersagung der Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben hinauslaufen, die rechtlich als ein teilweises Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (vgl. Lemhöfer, in Plog/Wiedow, BBG, Stand:

Nov. 2009, § 66 BBG Rn. 0.2 i. V. m. § 60 BBG [alt] Rn. 5 und 8a) eingeordnet werden müsste und deshalb gemäß Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG, § 4 Abs. 4 Satz 6 PostPersRG sowie § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 1 PostPersRG i. V. m. § 66 Satz 1 BBG nur in Ausübung von Befugnissen des Dienstherrn vorgenommen werden könnte, mit denen das aufnehmende Unternehmen nicht beliehen ist. Denkbar ist zwar, dass im Rahmen eines betrieblichen Direktionsrechts Anordnungen über die zeitliche Reihenfolge bei der Erfüllung der dem Beamten übertragenen Arbeiten ergehen, die dann faktisch dazu führen, dass der Beamte zeitweise nur bestimmte, zu seinem Arbeitsposten zählende Aufgaben wahrnimmt; denn er kann eben nicht alle Arbeiten gleichzeitig erledigen. Das Vorliegen einer solchen Fallgestaltung steht hier aber nicht in Rede.“

In seinem zum Verfahren 5 ME 191/09 ergangenen Beschluss vom gleichfalls dem 28.01.2010 (DVBl. 2010, 382 und in juris) hat das Niedersächsische Obergericht zur hinreichenden Bestimmtheit der "abstrakten" Tätigkeit in einer Zuweisungsverfügung außerdem Folgendes ausgeführt:

„Der angefochtene Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 19. Mai 2009 enthält schon nicht die hier erforderliche und beabsichtigte, rechtmäßige, dauerhafte Zuweisung einer dem (Status-) Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit. Denn die ausgesprochenen Zuweisung der Tätigkeit eines Service Center Agenten unter ergänzender Auflistung der Aufgaben eines solchen Agenten begründet keine ausreichende Bindung zwischen dem Antragsteller und einem Kreis von Arbeitsposten, die bei einer Organisationseinheit der B. in D. auf Dauer eingerichtet und dem Amt eines Fernmeldehauptsekretärs als gleichwertige Tätigkeiten zugeordnet sind.“ ...

Durch die Verwendung der Bezeichnung "Service Center Agent" ist keine hinreichend bestimmte Festlegung getroffen, weil diese Benennung ein aus sich heraus genügend definiertes Aufgabenfeld nicht umschreibt, das als "abstrakte" Tätigkeit im dienstrechtlichen Sinne verstanden werden könnte. Die Tätigkeit als Service Center Agent umfasst nämlich einen den speziellen Bedürfnissen der modernen Telekommunikation (insbesondere in Call-Centern) angepassten Kreis von relativ neuen Diensten, die sich nicht bereits in einer Weise verfestigt haben und objektivieren lassen, wie dies für andere Berufsbilder oder die tradierten Aufgabenfelder der Beamten der Fall ist, über die deren in dem Bundesbesoldungsgesetz geregelte Amtsbezeichnungen in teilweise ohne weiteres verständlicher Weise Auskunft geben (vgl. etwa unter der Besoldungsgruppe A 8 die Amtsbezeichnung "Gerichtsvollzieher").

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch den Standpunkt eingenommen, dass die erforderliche Bestimmtheit der Zuweisung nicht dadurch erreicht wird, dass der angefochtene Bescheid die Aufgaben eines Service Center Agenten im Einzelnen auflistet. Denn wie die Vorinstanz zu Recht aus der Antragsabweisung der Antragsgegnerin gefolgert hat, gilt diese (abstrakte) Aufgabenbeschreibung gleichermaßen für alle Arbeitsposten als Service Center Agent, auf denen Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 eingesetzt werden, obwohl die Antragsgegnerin einräumt, dass zwischen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 (Fernmeldesekretär) und der hier besonders interessierenden Besoldungsgruppe A 8 (Fernmeldehauptsekretär) ein grundlegender Unterschied in den Anforderungsprofilen besteht“ ...

„Im Gegensatz zu dem Verwaltungsgericht München (Beschl. v. 23. 4. 2009 - M 21 S 08.5623 -, juris, Langtext Rn. 39 ff.), auf das sich die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdebegründung bezieht, weil es einen ähnlichen Fall zu entscheiden hatte, vermag der beschließende Senat aus der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Aufgabenbeschreibung nicht zu schließen, dass dem Antragsteller mit hinreichender Bestimmtheit eine "abstrakte" Tätigkeit zugewiesen ist, die dem Anforderungsprofil "B+" entspricht," ...

Die Antragsgegnerin nimmt nicht genügend in den Blick, dass die nach § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG vorzunehmende Zuweisung einer "abstrakten" Tätigkeit als Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes wirkt und damit auch dessen, die Rechte des Antragstellers sichernde und konkretisierende Funktion zu erfüllen hat: Zum einen ist das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne bereits begrifflich durch eine gewisse Dauerhaftigkeit gekennzeichnet und der Beamte gegen seine Entziehung stärker geschützt (vgl. BVerwG,

Urt. v. 23. 9. 2004 - BVerwG 2 C 27.03 -, NVwZ 2005, 458 <459>, und Nds. OVG, Beschl. v. 27. 9. 2007 - 5 ME 224/07 - veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit und in juris) als gegen den Verlust seines Amtes im konkret-funktionellen Sinne, für das nach einer Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG der ihm zugewiesene Arbeitsposten steht. Zum anderen wird der Beamte mit der Zuweisung einer "abstrakten" Tätigkeit in das ihn aufnehmende Unternehmen eingegliedert und erwirbt einen Anspruch darauf, dass ihm dort fortwährend ein amtsangemessener Arbeitsposten übertragen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. 9. 2008 - BVerwG 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 <43 Rn. 9>). Dies erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn der Arbeitsposten später wegfällt, der dem Beamten als Teil der "Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG erstmalig übertragen wurde. Die gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG vorzunehmende Zuweisung einer "abstrakten" Tätigkeit bestimmt dann nämlich darüber, welche anderen Arbeitsposten der betroffenen Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dafür in Betracht kommen, dem Beamten ersatzweise übertragen zu werden. Als Ergebnis eines vorzunehmenden "Funktionsvergleichs" legt die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit somit langfristig und verbindlich den Rahmen fest, in dem sich die Beschäftigung des Beamten bei dem ihn aufnehmenden Unternehmen zu halten hat. Schon die Zuweisung der "abstrakten" Tätigkeit muss folglich die dienstrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Beamten grundsätzlich klären. Sie hat diese Anforderungen gleichsam vollzugsfähig "in die Sprache des aufnehmenden Unternehmens zu übersetzen" und der von dem Beamten wahrzunehmenden, "gleichwertige[n] Tätigkeit" im Sinne des § 8 PostPersRG so scharfe Konturen zu geben, dass es auf der Grundlage der Festlegungen, die mit der Zuweisungsverfügung getroffen sind, möglich wird, für die auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betroffenen Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens ohne weiteres zu entscheiden, ob sie dem Beamten jeweils übertragen werden dürften, oder nicht. Erst diese über den einzelnen Arbeitsposten hinausreichende, vorgeiflich festgelegte Verwendungsbreite macht nämlich die Arbeitskraft des Beamten für das aufnehmende Unternehmen zu einer vom Wegfall einzelner Arbeitsplätze unabhängigen, planbaren Größe und schafft damit zugleich die Grundlage für das Element der Dauerhaftigkeit, das der Zuweisung einer "abstrakten" Tätigkeit eigen sein muss, damit sie als Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes wirken kann. Die generellen Möglichkeiten und Grenzen, die für den Einsatz eines Beamten in dem ihn aufnehmenden Unternehmen bestehen, sind hiernach keine Frage der Reichweite des betrieblichen Direktionsrechts im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 8 Post PersRG. Vielmehr ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG, dass nicht etwa der Beamte dem aufnehmenden Unternehmen zugewiesen wird, das dann die Obliegenheit trifft, seine dortige Tätigkeit dem Statusamt entsprechend auszugestalten, sondern dass es eine in ihren dienstrechtlich wesentlichen abstrakten Merkmalen (hinsichtlich des Kreises der Arbeitsposten) beziehungsweise konkreten Merkmalen (hinsichtlich des erstmalig übertragenen Arbeitspostens) festzuschreibende Tätigkeit ist, die ihrerseits dem Beamten zugewiesen wird. Das privatwirtschaftlich geführte, aufnehmende Unternehmen soll sich mit Fragen amtsangemessener Beschäftigung grundsätzlich nicht befassen müssen. Es hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene "konkrete" Tätigkeit tatsächlich ausüben kann und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten. Entsteht ein Streit darüber, ob im betrieblichen Alltag regelmäßig eingeforderte Arbeiten von dem Beamten zu leisten sind, so sollten sich diese Streitigkeiten weitgehend bereits auf der Ebene der Frage lösen lassen, welche Seite den Zuweisungsbescheid missachtet. Kann dagegen nicht ohne weiteres bereits anhand der Subsumtion unter die Festlegungen, die durch diesen Bescheid getroffen sind, entschieden werden, ob eine (nicht atypische) Arbeitsleistung von dem Beamten geschuldet ist, so spricht das tendenziell dafür, dass dem Zuweisungsbescheid die gebotene Bestimmtheit fehlt. Es wird nach alledem der rechtl. Konstruktion, die § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPerRG zu Grunde zu legen ist, nicht gerecht, den Beamten darauf zu verweisen, er könne und müsse (erst) im Nachgang zu seiner Zuweisung - und damit gleichsam "auf dem Rücken des ihn aufnehmenden Unternehmens" - mit seinem Dienstherrn über die Frage der Amtsangemessenheit seines tatsächlichen Arbeitseinsatzes streiten.

Da es der Antragsgegnerin nicht gelungen ist, mit ihren Beschwerdegründen zu widerlegen, dass sich die Zuweisungsverfügung des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom

19. Mai 2009 aufgrund mangelnder Bestimmtheit der dauerhaften Zuweisung einer "abstrakten" Tätigkeit als offensichtlich rechtswidrig darstellt, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit den Fragen, ob dem angefochtenen Bescheid mit der erforderlichen Bestimmtheit die gebotene, erstmalige Zuweisung einer "konkreten" Tätigkeit entnommen werden kann und ob auf dem durch ihn dem Antragsteller (etwa) übertragenen Arbeitsposten eine amtsangemessene Beschäftigung stattfindet."

Mit diesen Ausführungen steht auch die Rechtsprechung des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im Einklang, der sich in seinem Beschluss vom 31.03.2010 (- 1 B 1556/09 -) auf die zitierten Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts bezieht.

Die Antragsgegnerin meint zwar, mit der streitgegenständlichen Zuweisungsverfügung gerade denjenigen Bedenken Rechnung zu tragen, die nach Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Rechtmäßigkeit vorangegangener Zuweisungsverfügungen durchgreifend in Frage stellten und zu einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der bisherigen Zuweisungsverfügungen geführt haben; sie meint, sie habe der die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung und Konkretisierung von Zuweisungsbescheiden überspannenden Rechtsprechung Rechnung getragen, indem sie dem Beamten mit der Zuweisungsverfügung nunmehr "ausdrücklich" einen seinem Status entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich und einen korrespondierenden konkreten Arbeitsposten zugewiesen habe. Dem vermag die erkennende Kammer, die sich die überzeugende Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit zu eigen macht, aus folgenden Erwägungen nicht zu folgen:

Hinsichtlich der Zuweisung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises beschränkt sich die Verfügung auf die Erklärung, dass als abstrakt funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers zugewiesen werde und diese Tätigkeit im Unternehmen der VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet sei, die bei ihr - der Antragsgegnerin - der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, wobei die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers der Funktionsebene eines Sachbearbeiters mit den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 gehobener Dienst bei der früheren Deutschen Bundespost entspreche. Dass die im Zuweisungsbescheid unter 13 Punkten aufgelisteten Aufgaben dem konkret-funktionalen Arbeitsposten und nicht stattdessen oder zugleich der zugewiesenen abstrakt-funktionalen Tätigkeit zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem Erklärungsgehalt des Bescheides, den die Antragsgegnerin in diesem Sinne durch ihren Vortrag im Antragsverfahren bestätigt. Denn diese Aufgaben weist sie ausschließlich im Zusammenhang mit dem konkreten Arbeitsposten als dessen amtsangemessene Aufgaben aus. In ihrem Schriftsatz vom 20.10.2010 (S. 8 Abs. 4 f.) führt sie Folgendes aus:

"Vorliegend wird dem Antragsteller die konkrete Tätigkeit Projektmanager übertragen. Die daneben im Bescheid in Form der Spiegelstriche enthaltenen Erläuterungen sind in engem Zusammenhang mit dieser konkreten Tätigkeit zu sehen. Es besteht damit kein Anlass zu der Annahme, dem Antragsteller könnte aus dem Katalog der Einzeltätigkeiten je nach Bedarf nur ein Ausschnitt zugewiesen werden von der VCS.

Richtig ist vor allem, dass die aufnehmende Gesellschaft mittlerweile zweifelsfrei den neuen Bescheiden entnehmen kann, wie sich die abstrakte Tätigkeit darstellt und wie die konkrete Tätigkeit gestaltet ist. Sollten sodann immer noch Zweifel seitens der Gesellschaft (oder auch seitens des Beamten) am Umfang der konkreten Tätigkeit bestehen, so sind

ergänzend die Spiegelstriche in den Blick zu nehmen. Die Aufführung von einzelnen Tätigkeiten dient damit gerade der Herstellung einer hinreichenden Bestimmtheit der Zuweisungsbescheide."

Wenn der Zuweisungsbescheid hinsichtlich der abstrakten Tätigkeit die Aufgaben hat, darüber zu bestimmen, welche anderen Arbeitsposten nach Wegfall des zuerst übertragenen konkreten Arbeitspostens der betroffenen Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens für eine ersatzweise Übertragung in Betracht kommen, dürfte das diejenigen Anforderungen nicht erfüllen, die das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem zum Verfahren 5 ME 191/09 ergangenen Beschluss vom 28.01.2010 dargelegt hat. Denn danach muss schon die Zuweisung der abstrakten Tätigkeit die dienstlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Beamten grundsätzlich klären und dazu - gleichsam vollzugsfähig - in die Sprache des aufnehmenden Unternehmens übersetzen und ihr so scharfe Konturen geben, dass es auf der Grundlage der in der Zuweisungsverfügung getroffenen Festlegungen möglich wird, für die auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betroffenen Organisationseinheit ohne Weiteres zu entscheiden, ob sie dem Beamten jeweils übertragen werden dürfen oder nicht. Kann demgegenüber nicht bereits ohne Weiteres anhand der Subsumtion unter die im getroffenen Bescheid erfolgten Festlegungen entschieden werden, ob eine Arbeitsleistung von dem Beamten geschuldet ist, so spricht das tendenziell dafür, dass dem Zuweisungsbescheid die gebotene Bestimmtheit fehlt.

Allerdings ließe sich erwägen, die Bezugnahme auf eine Entgeltgruppe - hier also der Entgeltgruppe T7 - als bescheidimmanente Konkretisierung der abstrakten Tätigkeit anzusehen. Das führte bei der Entgeltgruppe T7 (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 20.10.2010 - AN 11 S 10.02114 - in juris, Rdnr. 27) zur Bestimmung folgender Tätigkeitsmerkmale:

"Schwierige, vielseitige Tätigkeiten, die nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich für ein gesamtes Aufgabengebiet ausgeführt werden und für deren Ausführung Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld erworben werden können. Die zu treffenden Entscheidungen haben Auswirkungen über das eigene Aufgabengebiet hinaus."

Indes ist die Tätigkeitsbeschreibung nach T7 sehr allgemein gehalten und eben nicht spezifisch auf die Tätigkeit des Projektmanagers ausgerichtet, die sich etwa für die Entgeltgruppe T7 wie folgt fassen ließe:

„Planung, Leitung, Ressourcensteuerung und Monitoring von komplexen Projekten oder Teilprojekten im Rahmen der Entwicklung /Einsatzes neuer Produkte, Dienste oder Dienstleistungen. Generierung optimierter Kundenlösungen. Bearbeiten von Grundsatzangelegenheiten im Sachgebiet. Entwickeln von Tools/Fachkonzepten. Durchführung von Schulungen.“

Damit könnte sie sich etwa zugleich von der Tätigkeit eines Projektmanagers der Entgeltgruppe T6 und T8 abgrenzen, die die unter Berücksichtigung der allgemeinen Tätigkeitsbeschreibungen für T6 und T8 etwa folgendermaßen lauten könnten:

**T6:** „Planung, Leitung, Ressourcensteuerung und Monitoring von Projekten in abgegrenzten Sachgebieten mit kleinem bis mittlerem Auftragsvolumen mit mittlerer Komplexität und begrenzten Schnittstellen im Rahmen des Einsatzes von Produkten, Diensten oder Dienstleistungen unter Anwendung bestehender Regelungen und Verfahren. Konzeptionelle Mitarbeit bei der Erarbeitung von Kundenlösungen inkl. erforderlicher Optimierungen im Auf-

gabenbereich. Durchführen von internen Schulungen. Kundenbeschwerden verantwortlich klären. Faktura durchführen."

**T8:** „Planung, Leitung, Ressourcenbeschaffung und -steuerung sowie Monitoring und Projektcontrolling von komplexen und übergreifenden Projekten mit hohem Auftragsvolumen und mittlerem bis hohem Risiko auch im Rahmen des Einsatzes/Entwicklung neuer Produkte, Dienste oder Dienstleistungen oder vergleichbarer Teilprojekte im Rahmen der Entwicklung Kunden – und branchenspezifischer Gesamtlösungen. Generierung optimierter Kundenlösungen. Entwicklung von Fachkonzepten und Tools. Durchführung von Coaching und Schulungen.“

(Die Tätigkeitsbeschreibungen eines Projektmanagers für T6 bis T8 sind jeweils der Tarifeinigung zwischen der Telekom Service der Deutschen Telekom AG und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 20.06.2007 entnommen.)

Vergleicht man solche Beschreiben abstrakter Tätigkeiten mit der hier von der Antragsgegnerin vorgenommenen Beschreibung der Aufgaben des hier in Rede stehenden Arbeitspostens, dann bewegen sich die Festlegungen des angefochtenen Bescheides anscheinend auch hier - wie es das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im Beschluss des Verfahrens 5 ME 272/09 zum dort streitgegenständlich gewesenen Bescheid ausgeführt hat - "auf der Ebene der Übertragung einer "abstrakten" Tätigkeit".

Neben den dargelegten Bedenken gegen eine hinreichende Bestimmtheit des Bescheides bezüglich der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit hat die Kammer durchgreifende Bedenken gegen den Zuweisungsbescheid auch dahin, dass dem Antragsteller kein konkreter Arbeitsposten mit dem gesamten im Bescheid bezeichneten Aufgabenbereich zugewiesen wird bzw. worden ist. Zwar wäre es grundsätzlich Sache des Antragstellers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, welche der in dem Bescheid bezeichneten Aufgaben er tatsächlich ausübt bzw. nicht ausübt. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass ihm eine solche Darlegung tatsächlich auch möglich ist. Das ist hier aber nicht der Fall, weil der Antragsteller seit dem 16.09.2010 erkrankt ist. Dies kann nicht zu seinen Lasten gehen.

Zwar hat die Antragsgegnerin - wie oben wiedergegeben - dargelegt, dass die im Bescheid in Form der Spiegelstriche enthaltenen Erläuterungen in engem Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit zu sehen seien und damit kein Anlass zu der Annahme bestehe, dem Antragsteller könne aus dem Katalog der Einzeltätigkeiten durch die VCS je nach Bedarf nur ein Ausschnitt zugewiesen werden. Indes unterscheidet sich der Bescheid in dieser Hinsicht offenbar gerade nicht von denjenigen Bescheiden, die Gegenstand der Verfahren 5 ME 272/09 (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht) und 1 B 1556/09 (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen) waren. Während die Antragsgegnerin im Verfahren 5 ME 272/09 die Übertragung bloßer Teilbereiche der Aufgaben noch vehement als rechtmäßig verteidigte, hat sie im Verfahren 1 B 1556/09 dem Vorbringen der Antragstellerseite entgegengehalten, zum einen könne nicht von Einschränkungen in der temporären Einarbeitungsphase auf die generelle Unterwertigkeit der zugewiesenen Aufgaben geschlossen werden und zum anderen sei die Annahme haltlos, die VCS könne den Aufgabenkreis so verändern, dass der Beamte am Ende nur noch unterwertig beschäftigt wäre. Dazu führt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 31.03.2010 u.a. aus:

„Es ist aber bereits mit Sinn und Zweck einer Einarbeitungsphase, welche auf das anstehende Aufgabenspektrum regelmäßig umfassend vorbereiten soll, nicht vereinbar, ausschließlich unterwertige Tätigkeiten zu vermitteln.

...

Steht damit aber fest, dass die Aufgabenbeschreibungen in der Zuweisungsverfügung tatsächlich nicht geeignet waren, eine unterwertige Beschäftigung des Antragstellers zu verhindern, so liegt die Schlussfolgerung auf der Hand, dass sie insoweit nicht hinreichend konkrete Festlegungen enthielten.

Dem Erfolg der Beschwerde steht ferner entgegen, dass das Tochterunternehmen, dem der Antragsteller zugewiesen ist, die Möglichkeit hat, den dem Antragsteller zugewiesenen Aufgabenkreis so zu verändern, dass der Antragsteller am Ende nur noch unterwertig beschäftigt wäre.

Zur Abgrenzung der entsprechenden Befugnisse zwischen dem Mutterkonzern, welchem die Ausübung der Dienstherrnbefugnisse übertragen wurde, und dessen Tochterunternehmen: Senatsbeschluss vom 16. Juli 2009 - 1 B 1650/08 -, juris Rn. 10 ff. m.w.N.

Die Möglichkeit derartiger Veränderungen des zugewiesenen Aufgabenkreises durch die Vivento Customer Services GmbH ist entgegen dem Einwand der Antragsgegnerin, diese Annahme sei durch nichts begründet und daher nicht haltbar, schon deshalb nicht außer Betracht zu lassen, weil nicht nur die vom Antragsteller beschriebenen Erfahrungen im Rahmen der Einarbeitungsphase zeigen, dass ihm in der Praxis nur ein - qualitativ unterster - Teilbereich der zugewiesenen Aufgaben von Seiten des Tochterunternehmens übertragen wurde. Ferner legt auch die Antragsgegnerin selbst die Annahme nahe, dass das Tochterunternehmen nur einzelne der nach der Aufgabenbeschreibung der Zuweisungsverfügungen zugewiesenen Aufgaben übertragen könnte, indem sie ausführt, dass es selbst bei der Wahrnehmung nur einzelner Tätigkeiten nicht dem Tochterunternehmen überlassen bleibe, die Wertigkeit der insgesamt zugewiesenen Aufgaben selbst festzulegen, weil alle zugewiesenen Einzeltätigkeiten der Wertigkeit A 8/A 9 B BesO entsprächen. Zwar hat die Antragsgegnerin auch vorgetragen, dass es dem aufnehmenden Betrieb Vivento Customer Services GmbH nicht überlassen sei, "über das dem Betrieb lediglich zustehende betriebliche Direktionsrecht hinaus auch dienstrechtliche Entscheidungen darüber zu treffen, in welchen der in der Zuweisungsverfügung genannten Tätigkeiten der Antragsteller tatsächlich eingesetzt werden soll." Dieses Vorbringen steht aber mit der zuvor zitierten Äußerung der Antragsgegnerin nicht in Einklang und erscheint - gerade auch mit Blick auf die vom Antragsteller glaubhaft gemachte tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH während der Einarbeitung - nicht glaubhaft.

Wenn damit aber die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, dass das Tochterunternehmen nur einen Teilbereich der zugewiesenen Aufgaben durch den Antragsteller verrichten lässt, bedeutet dies, dass das aufnehmende Unternehmen sein betriebliches Direktionsrecht nach § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG überschreitet und (möglicherweise zugleich) eine amtsangemessene Beschäftigung insofern nicht mehr gewährleistet ist. Denn mit der Zuweisung des Arbeitspostens sind alle diesen ausmachenden Aufgaben in die Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens übertragen. Weiterer Übertragungsakte vor Ort bedarf es nicht. Dass der Beamte dem aufnehmenden Unternehmen nicht mit der Obliegenheit zugewiesen wird, seine Tätigkeit vor Ort dem Statusamt entsprechend auszugestalten, sondern dass eine im Einzelnen festzuschreibende Tätigkeit dem Beamten in Form der sich daraus ergebenden Anforderungen an den Arbeitsplatz durch den Mutterkonzern zuzuweisen ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG. Das privatwirtschaftliche Tochterunternehmen soll sich mit Fragen amtsangemessener Beschäftigung nämlich grundsätzlich nicht befassen müssen. Es hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene "konkrete" Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten. Es ist insbesondere nicht berechtigt, den als Arbeitsposten festgeschriebenen Aufgabenbereich des Beamten "zunächst" durch eine vermeintliche Ausübung seines betrieblichen Direktionsrechts auf bestimmte Teilbereiche zu beschränken. Denn eine solche Ausübung des Direktionsrechts würde die Komplexität und Vielfältigkeit des zugewiesenen Aufgabenspektrums

einschränken und unter Umständen schon dadurch eine amtsangemessene Beschäftigung gefährden.

Vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Januar 2010 - 5 ME 272/09 - , juris Rn. 11, welches in der teilweisen Untersagung der Wahrnehmung der gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG zugewiesenen Aufgaben rechtlich ein unzulässiges teilweises Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sieht.

Das Vorbringen der Antragsgegnerin, bereits alle dem Antragsteller zugewiesenen Einzelaufgabenfelder seien für sich genommen als amtsangemessen zu bewerten, steht Letzterem schon deswegen nicht entgegen, weil diese Behauptung nach dem oben Ausgeführten nicht den vom Antragsteller glaubhaft gemachten Lebenssachverhalt trifft.

Die darüber hinaus im Rahmen eines betrieblichen Direktionsrechts denkbaren Anordnungen einer bestimmten zeitlichen Reihenfolge der Aufgabenerfüllung, welche faktisch beispielsweise zu einer saisonalen Häufung bestimmter Aufgabenerledigungen führen können, stehen demgegenüber vorliegend nicht in Rede."

Angesichts dessen sowie des Umstandes, dass der Antragsteller bereits im Anhörungsverfahren geltend gemacht hat, es bestehe eine Diskrepanz zwischen den in der Zuweisungsverfügung beschriebenen und den tatsächlich konkret geschuldeten Tätigkeiten und die gleichen Arbeitsposten als Projektmanager seien mindestens drei weiteren (namentlich benennbaren) Kollegen angeboten worden, konnte sich die Antragsgegnerin nicht auf ein schlichtes Bestreiten beschränken, sondern hätte den konkreten Arbeitsposten und dessen Einbettung in das Organisationsgefüge der VCS darlegen müssen. Da der Arbeitsposten dem Antragsteller seit dem 20.09.2010 zugewiesen ist, mussten diejenigen Tätigkeiten, die seit dem 20.09.2010 auf diesen Arbeitsposten angefallen sind bzw. angefallen wären, von anderen Bediensteten wahrgenommen werden. Es erschließt sich der Kammer nicht, weshalb eine solche Darlegung nicht vorgenommen worden ist oder weshalb sie etwa nicht möglich sein sollte.

Angesichts dieser gravierenden Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides und der infolge der Arbeitswege zwischen Wohnort und Dienstort bedingten Erschwernisse gebührt nach alledem dem an einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bestehenden Interesse des Antragstellers der Vorrang vor dem öffentlichen Sofortvollzugsinteresse.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

eingeht.

Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Diese Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Diese Beschwerde kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse stellen und begründen lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Flesner

Zienc

Beckmann